

Abänderungen der ärztlichen und zahnärztlichen Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock <gültig vom 1.10.1920>

[Rostock]: Winterberg, [1920]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81245071X>

Druck Freier  Zugang



Abänderungen der ärztlichen und zahnärztlichen Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock (gültig vom 1. 10. 1920)

Zu § 1 bzw. § 2

statt des 1. Absatzes:

Die Verleihung der Doktorwürde erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Dekan zu richten ist, auf Grund einer eingereichten Dissertation, des durch Druck veröffentlichten Auszuges aus derselben und einer mündlichen Prüfung.

An Stelle des § 7 bzw. § 9:

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er die Dissertation in 4 weiteren mit Schreibmaschine geschriebenen, in steifem Umschlag gehefteten Exemplaren einzureichen. Ausserdem hat der Kandidat einen zuvor vom Referenten unterzeichneten kurzen Auszug der Arbeit in 250 Exemplaren auf eigene Kosten drucken zu lassen und bei der Fakultät einzureichen. Die Auszüge müssen am Kopf der ersten Seite den vollen Titel der Dissertation nennen und die Angaben enthalten: Auszug aus der Inaug.-Diss. von . . . , aus . . . geb. den . . . Rostock 19 . . . , Referent Das Format der gedruckten Auszüge muss oktav sein. Hat die Fakultät eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so ist diese im ganzen in 5 Exemplaren einzureichen. Wurde sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, oder bringt der Kandidat die Bescheinigung der Redaktion einer wissenschaftlichen Zeitschrift bei, dass die vorgelegte Arbeit zum Abdruck kommen wird, so fällt die Verpflichtung, den Auszug drucken zu lassen, fort.

Zu § 9 bzw. § 11:

Nach erfolgter Veröffentlichung der Dissertation oder nach Einreichung der 5 Exemplare und Druck des Auszuges sowie für die nach § 4 zugelassenen Kandidaten nach Erlangung der Approbation wird die Promotion vollzogen durch die Aushändigung eines Diploms, das von dem Tage der Promotion datiert. — (Weiter wie bisher).

Winterbergs Buchdruckerei

MA - 7975 ³³ = ^d

Abänderungen der ärztlichen und zahnärztlichen Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock (gültig vom 1. 10. 1920)

Zu § 1 bzw. § 2
statt des 1. Absatzes:

Die Verleihung der Doktorwürde erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Dekan zu richten ist, auf Grund einer eingereichten Dissertation, des durch Druck veröffentlichten Auszuges aus derselben und einer mündlichen Prüfung.

An Stelle des § 7 bzw. § 9:

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er die Dissertation in 4 weiteren mit Schreibmaschine geschriebener Umschlag gehefteten Exemplaren einzureichen. Hat der Kandidat einen zuvor vom ... ten kurzen Auszug der Arbeit a. Kosten drucken zu lassen en. Die Auszüge müssen llen Titel der Dissertation ten: Auszug aus der eb. den ... Rostock der gedruckten Aus- ultät eine bereits schaftliche Arbeit diese im ganzen in arde sie in einer wissen- öffentlicht, oder bringt der ung der Redaktion einer wissen- ritt bei, dass die vorgelegte Arbeit zum men wird, so fällt die Verpflichtung, den rucken zu lassen, fort.

Zu § ... bzw. § 11:

Nach erfolgter Veröffentlichung der Dissertation oder nach Einreichung der 5 Exemplare und Druck des Auszuges sowie für die nach § 4 zugelassenen Kandidaten nach Erlangung der Approbation wird die Promotion vollzogen durch die Aushändigung eines Diploms, das von dem Tage der Promotion datiert. — (Weiter wie bisher).

MR - 7975 33 = d

Winterbergs Buchdruckerei